

Verordnung

der Gemeinde Neufahrn b. Freising für verkaufsoffene Sonntage

Die Gemeinde Neufahrn bei Freising erlässt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 - LadSchlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744, zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 15.06.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 99 Landesrechtsbereinigungsgesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Neufahrn b. Freising stattfindenden Märkte am

- ersten Sonntag im Mai - Maidult
- letzten Sonntag im Juni - Marktplatz International
- letzten Sonntag im September - Herbstfest

dürfen alle Verkaufsstellen im Bereich der Bahnhofstraße, des Marktplatzes und der Grünecker Straße von der „Gumberger“-Kreuzung bis zur Tankstelle in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich ist planerisch dargestellt. Der Plan ist verbindlicher Bestandteil der Verordnung der Gemeinde Neufahrn b. Freising für verkaufsoffene Sonntage.

Der verkaufsoffene Sonntag bezüglich des Jahrmarktes Mai-Dult wird auf den zweiten Sonntag im Mai festgesetzt, wenn der erste Sonntag im Mai auf den 01.05. fällt.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 01.05.2014 Tag in Kraft.
Die Verordnung tritt am 30.04.2034 außer Kraft.

Neufahrn, den 23.04.2014

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister